

# Verein für Hundezucht und Hundesport Plankstadt e.V.



Vereinsheim und Übungsgelände  
Neurott 1  
68723 Plankstadt

Tel: 06202 - 2 28 99  
E-Mail: Hundesportverein-Plankstadt@web.de  
Internet: www.vfhz-sp-plankstadt.com

1. Vorsitzende:  
Liane Harth

Tel: 06221 – 75 15 35  
Email: hundesport-plankstadt@web.de

*...seit über 50 Jahren Mitglied im swhv...*

---

## Satzung des Vereins für Hundezucht und Hundesport Plankstadt e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Hundezucht und Hundesport Plankstadt e.V.“.  
Sitz des Vereins ist Plankstadt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen Band 2 Nr. 13 eingetragen. Datum der Eintragung ist der 6. Februar 1953.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Idealverein, er ist überparteilich sowie überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch:

- a) die Pflege des Hundesports, insbesondere seine Mitglieder bei der Ausbildung geeigneter Hunde zu Begleit, Schutz- und Wachhunden, sowie im Breitensport auf sportlicher Basis mit Rat und Tat zu unterstützen,
- b) die Erziehung seiner Jugend zu einem fairen sportlichen Handeln in einer anständigen Kameradschaft.

### § 3 Verwendung etwaiger Gewinne

Die Erzielung von Überschüssen und die Ansammlung von Vermögen – soweit dies nicht unmittelbar zur Erreichung seines Zweckes dient – liegt außerhalb seiner Aufgaben.  
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven, sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jeder Unbescholtene sein. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung. Der Antragsteller muss den Aufnahmeantrag schriftlich stellen. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss die Abstimmung über die Aufnahme geheim erfolgen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Es ist eine Aufnahmegebühr einmalig zu entrichten. Diese wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder den Tod. Der beabsichtigte Austritt muss dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht erb- oder übertragbar.

Die Mitgliedschaft in einem anderen Verein, der den selben Zwecke dient, ist meldepflichtig.

Wer gegen die Satzungen oder Interessen des Vereins verstößt, oder mehr als ein Vierteljahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe von seiner Ausschließung Mitteilung zu machen. Ihm steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung innerhalb 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ausschließung zu. Die Berufung ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

## § 6 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben, soweit nicht anders in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechten und Pflichten, aber keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haben ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Kontodaten- änderungen, sowie Adressänderungen sind dem Verein sofort mitzuteilen. Aus Versäumnis entstandene Kosten trägt das Mitglied. Rechtliche Schritte sind dem Verein vorbehalten.

Aktive Mitglieder sind zur Instandhaltung, Pflege und sonstigen Arbeitseinsätzen im Sinne des Vereins verpflichtet, für passive Mitglieder gilt dies auf freiwilliger Basis. Näheres regelt die Platzordnung.

## § 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen durch die Jahreshauptversammlung für jedes kommende Vereinsjahr, nach dem jeweiligen Bedarf des Vereins zu bestimmenden Vereinsbeitrag zu entrichten.

Einmalig bei der Aufnahme mit dem ersten Jahresbeitrag ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Zahlweise ist der Bankeinzug.

## § 8 Organe des Vereins

Die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins werden erledigt durch:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Den 1. Vorsitzenden

Am 2. Samstag im Januar eines jeden Jahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt.

Es finden im Jahr mindestens 4 Mitgliederversammlungen statt.

An Stelle der Vierteljahrsversammlung im Januar tritt die Jahreshauptversammlung.

Eine außerordentliche Mitglieder- oder Hauptversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; sie ist in jedem Falle zu berufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. Kommt der Vorstand dem Verlangen zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht nach, so können die Antragsteller durch das zuständige Amtsgericht zur Einberufung einer Versammlung ermächtigt werden. Die Mitgliederversammlung muss im Amtsblatt (Schwetzinger Zeitung) bekannt gemacht werden. Zwischen der Bekanntgabe und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Tagen liegen.

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben, Sitz und Stimme in der Versammlung. Bei Versammlungen dürfen nur Mitglieder anwesend sein.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über die Genehmigung der Rechnungslegung und des Jahresberichtes und wählt die Vorstandsmitglieder. Die Hauptversammlung beschließt ferner über:

- a) die Abänderung der Satzung
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- c) den Beitritt zu Vereinsverbänden oder den Austritt aus solchen
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Ernennung der Kassenprüfer (auf 2 Jahre)
- f) die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Versammlungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Die Abänderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; sie geschehen in der Regel geheim, können aber durch einstimmigen Beschluss der Versammlung auch durch Zuruf erfolgen.

Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Sollte die nötige Mitgliederzahl nicht vertreten sein, so entscheidet eine weitere vorschriftsmäßig einberufene Hauptversammlung, ohne Rücksicht auf die Beteiligung über die gleiche Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Anträge einzelner Mitglieder, welche auf die Tagesordnung einer bereits bekannt gemachten Versammlung gesetzt werden sollen, sind spätestens 2 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier
- Abrichteleiter
- Jugendleiter
- Beisitzer

Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

Für Vorstandsmitglieder, die zwischen zwei ordentlichen Hauptversammlungen ausscheiden, werden in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzleute gewählt, die für die restliche Zeit der Amtsdauer der Ausgeschiedenen in Tätigkeit treten.

Der Kassier hat die Vertretungsvollmacht für alle Kassengeschäfte und ist demnach berechtigt:

- a) die Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Empfangsbescheinigungen darüber auszustellen
- b) Zahlung für den Verein vorzunehmen und Unterschriften im Rahmen des Kassengeschäftes zu leisten

Am Ende des Geschäftsjahres ist die Richtigkeit der Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer zu bescheinigen. Der Kassier hat der Generalversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft abzugeben. Der Kassier hat eine genaue Mitgliederliste zu führen und ist für die An- und Abmeldungen an den Verband zuständig.

Der Schriftführer hat alle schriftlichen Geschäfte des Vereins zu besorgen, er ist Protokollführer bei Sitzungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und haben nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung Rechtskraft.

### § 9 Übungsstunden

Der Abrichteleiter, oder seine Stellvertreter, sind für die reibungslose Durchführung der Übungsstunde auf dem Dressurplatz verantwortlich und ihren Anweisungen haben alle Hundeführer Folge zu leisten, soweit sie sich auf die Sicherheit und reibungslose Durchführung der Übungsstunde beziehen.

Die Übungsstunden werden auf Vorschlag des Abrichteleiters, der Übungsleiter und des Vorstands festgelegt.

### § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch:

1. Beschluss der Mitglieder-Hauptversammlung. Stimmen 10 Mitglieder für die Fortführung des Vereins, so kann dieser nicht aufgelöst werden.
2. Die zuständige Verwaltungsbehörde aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts.
3. Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vereinsvermögen.
4. Wegfall sämtlicher Mitglieder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Plankstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.